

Neuerungen bei der E-Rechnung (B2B)

Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung in
einem strukturierten elektronischen Format



Inhalt

1.	Hintergrund der Einführung der E-Rechnung (B2B).....	1
2.	Definition und Datenformate der elektronischen Rechnung	3
3.	Neuerungen für die Ausstellung und den Empfang von elektronischen Rechnungen	7
4.	Einführungszeitpunkt und Übergangsfristen	9
5.	Ausblick.....	11
6.	Zusammenfassung	12

1. Hintergrund der Einführung der E-Rechnung (B2B)

Die elektronische Rechnung gewinnt in Deutschland zunehmend an Bedeutung. Unternehmen sollten sich frühzeitig mit dem Thema auseinandersetzen, um von den vielen Vorteilen zu profitieren. Die öffentlichen Auftraggeber¹ haben bereits auf die elektronische Rechnung umgestellt, nun sind auch die Weichen für Umsätze im B2B-Bereich neu geregelt worden.

Im Rahmen des sog. Wachstumschancengesetz, das als Ergebnis eines langwierigen Gesetzgebungsprozesses am 28.03.2024 in Kraft getreten ist, bestand eine der bedeutendsten steuerrechtlichen Änderungen in einer Anpassung des Umsatzsteuergesetzes. Demnach erfolgt die **stufenweise Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnungsausstellung** in einem strukturierten elektronischen Format für inländische B2B-Umsätze. Damit geht der Gesetzgeber den ersten Schritt hin zu einer geplanten Meldepflicht für inländische B2B-Transaktionen zur Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug.

Der bislang bestehende sog. Vorrang der Papierrechnung vor der E-Rechnung, wonach eine Zustimmung des Rechnungsempfängers für einen elektronischen Rechnungsempfang gesetzlich vorausgesetzt wurde, entfällt ab dem 01.01.2025. Zudem wurden die Begriffe „elektronische Rechnung“ und „sonstige Rechnung“ neu definiert. Hierzu sei bereits an dieser Stelle erwähnt, dass eine Rechnung künftig nur dann als elektronische Rechnung gilt, wenn diese in einem strukturierten elektronischen Format

- ausgestellt,
- übermittelt und
- empfangen

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Dabei bestehen konkrete gesetzliche Anforderungen an das technische Format.

Bei der Umstellung auf die E-Rechnung geht es somit nicht nur darum, papierhafte Rechnungen zukünftig elektronisch auszutauschen. Vielmehr geht es darum, den Gesamtprozess von der Rechnungsausstellung bis zur Zahlung und Archivierung der Rechnung sowie den Abgleich zwischen den für Umsatzsteuerzahlung und Vorsteuerabzug zuständigen Finanzbehörden – zunächst im Inland, perspektivisch auch grenzüberschreitend – neu zu gestalten. Damit sollen nach Ansicht des Gesetzgebers die Möglichkeiten der Digitalisierung der Wirtschaft genutzt und der gesamte Verarbeitungsprozess vereinfacht werden. Auch soll damit eine Reduzierung von Umsatzsteuerausfällen einhergehen. Ein volldigitaler Rechnungsprozess bringt zudem den Vorteil, dass Fehler in der manuellen Erfassung beim Empfänger durch die medienbruchfreie Übermittlung der Rechnungsdaten vermieden werden.

Die Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnung beinhaltet erhebliche Chancen zur Optimierung und Automatisierung der Prozesse im Rechnungswesen. Zugleich müssen rechtliche, technische und organisatorische Herausforderungen bewältigt werden, auf welche die nachfolgenden Ausführungen einen grundlegenden Einblick geben.

Hinweis

Der Steuerberater ist bei der Einführung und Optimierung der Prozesse im Rechnungswesen der richtige Ansprechpartner. Gehen Sie auf Ihren Steuerberater zu und bestimmen Sie den digitalen Reifegrad Ihres Unternehmens und besprechen Sie gemeinsam die notwendigen Schritte zur Optimierung der Prozesse.

2. Definition und Datenformate der elektronischen Rechnung

Zunächst erfolgte durch das Wachstumschancengesetz in § 14 UStG eine begriffliche Abgrenzung, wonach es sich bei einer Rechnung um eine

- **elektronische Rechnung**,
d. h. eine Rechnung in einem *strukturierten elektronischen Format*, das eine *elektronische Verarbeitung* ermöglicht, oder um eine
- **sonstige Rechnung**,
d. h. eine Rechnung in einem anderen elektronischen Format (z. B. PDF-Format) oder auf Papier

handeln kann.

Eine elektronische Rechnung enthält somit die Daten einer Rechnung, die bisher als Papierrechnung oder auch als PDF erstellt und versendet wurde, jedoch als strukturierter elektronischer Datensatz in einer sogenannten **XML-Datei**. Diese XML-Dateien können vom Rechnungsempfänger automatisiert eingelesen und weiterverarbeitet werden, ein manueller Erfassungsaufwand entfällt.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2024 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Printed in Germany

DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Charlize Davids/peopleimages.com/www.stock.adobe.com

Stand: November 2024

DATEV-Artikelnummer: 32638/2024-11-01

E-Mail: literatur@service.datev.de